



Basels starke Alternative

Statuten

Art. 1: Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen «BastA! Basels starke Alternative» besteht in Basel ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt die Sammlung der fortschrittlichen Kräfte und will als Forum der Förderung der Diskussion und der politischen Kultur dienen. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und den Ausbau der sozialen Sicherung ein und bezweckt die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerinnen, er setzt sich ein für eine gerechte Gesellschaft ohne Rassismus und Geschlechterdiskriminierung, sowie für eine ökologische, wohnliche und solidarische Entwicklung der Region Basel.

Art. 2: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck gut eissen und bei dessen Erfüllung mithelfen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann jederzeit erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 3: Beschaffung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder. Die Mitglieder legen diesen selber fest, Richtgrösse ist 1% des Nettoeinkommens, der Minimalbeitrag beträgt Fr. 10.- pro Monat;
- GönnerInnenmitgliedschaften, Spenden und Legaten;
- Erträgen aus weiteren Aktivitäten des Vereins.

Art. 4: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5: Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung.
- die Koordination als Vorstand
- der Ausschuss
- die Kontrollstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von der Koordination mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie von der Koordination beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- Änderung der Statuten;
- Wahl der Koordination (Vorstand), und der Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidiums. Das Präsidium besteht, für eine Amtszeit von 2 Jahren, entweder aus PräsidentIn und VizepräsidentIn, oder aus zwei Co-PräsidentInnen;
- Nomination der KandidatInnen für Grossrats-, Nationalrats- und Regierungswahlen;
- Abnahme des Jahresberichts. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7: Koordination (Vorstand)

Die Koordination besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins. Bei der Wahl der Koordinationsmitglieder gilt als Zielvorgabe, dass kein Geschlecht mit mehr als 60% vertreten sein soll. Die Sitzungen der Koordination sind allen Mitgliedern offen. In die Zuständigkeit der Koordination fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Koordination leitet die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen im Rahmen deren Beschlüsse und führt ein Sekretariat.

In die Zuständigkeit der Koordination fallen insbesondere:

- Wahl des Sekretariats und Festsetzung der Entlohnung;
- Wahl zusätzlicher Mitglieder des Ausschusses (zusätzlich zum Präsidium);
- Nomination der Vertretung im Vorstand der Grünen Schweiz;
- Nomination der KandidatInnen für die Schulräte, den Erziehungsrat, die Gerichte und Verwaltungsräte.

Die Koordination ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, ihre Unkosten können vergütet werden.

Art. 8: Ausschuss (Geschäftsleitung)

Der Ausschuss besteht aus PräsidentIn und VizepräsidentIn respektive dem Co-Präsidium sowie dem Sekretariat. Die Koordination kann weitere Mitglieder in den Ausschuss delegieren.

In die Zuständigkeit des Ausschusses fallen:

- die operative Leitung des Vereins im Rahmen der Vorgaben der Koordination;
- die Vorbereitung und Traktandierung der Koordinationsitzungen;
- die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen an Komitees, Kampagnen etc. bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200.-
- die Verfassung von Medienerklärungen als Reaktion auf aktuelle Ereignisse.

Art. 9: Kontrollstelle

Die Vereinsrechnung wird von zwei RechnungsprüferInnen geprüft.

Art. 10: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch die Koordination festgelegt.

Art. 11: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere LiquidatorInnen beauftragt, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

Art. 12: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 14. April 2011 letztmals abgeändert.